



Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Drs. AR 40/2007

Stellungnahme zur Vertretung einer deutschen Akkreditierungsagentur im Washington Accord

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08. Mai 2007)

Der Akkreditierungsrat erkennt die Bemühungen des Washington Accord zur Qualitätssicherung in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen an, insbesondere auch die Bemühungen, über internationale Vereinbarungen die Mobilität von Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge zu fördern:

Zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN) nimmt der Akkreditierungsrat wie folgt Stellung:

Im deutschen Akkreditierungssystem ist ausschließlich der Akkreditierungsrat in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dafür zuständig, Kriterien und Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung von Studiengängen festzusetzen und deren konsistente und objektive Anwendung zu gewährleisten. Dies gilt für alle Studiengänge nach § 19 HRG, gleich welcher Fachrichtung.

Der Akkreditierungsrat hat keine Agentur alleine zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren in einer bestimmten Fachrichtung ermächtigt, auch nicht die Agentur ASIIN für die Studiengänge im Bereich der Ingenieurwissenschaften.

Vom Akkreditierungsrat zertifizierte Akkreditierungsagenturen sind nicht berechtigt, bindende Erklärungen zur Anerkennung von an deutschen Hochschulen erworbenen Studienabschlüssen abzugeben.

Nach Würdigung der rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Akkreditierungssystems geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass nur er selber die Kriterien für die Mitgliedschaft im Washington Accord erfüllen kann. Er wird daher einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.